

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 07.05.2013 (Datum des Erstbeschlusses)
in der Fassung vom 08.08.2018 (Datum des neuen Beschlusses der Vollversammlung).

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2 Beitragshöhe
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Anspruch auf Beitragserstattung
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der PH Karlsruhe erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern (alle Studierenden und DoktorandInnen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe) den Studierendenschaftsbeitrag.

(2) Zweit- und GasthörerInnen sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind auch Studierende und DoktorandInnen, die durch die Pädagogische Hochschule Karlsruhe beurlaubt sind.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2019 **12,50 €**.

§3 Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der PH Karlsruhe zusammen mit dem Verwaltungskostenbeitrag und dem Studierendenwerksbeitrag kostenfrei erhoben und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

(2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Immatrikulation,
- b) mit der Rückmeldung.

§ 4 Anspruch auf Beitragserstattung

(1) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschaftsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschaftsbeitrag zurück zu erstatten.

(2) Erstattungen sind bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu beantragen. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Sekretariat der Studierendenvertretung.

(3) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Modalitäten entscheidet die Schlichtungskommission. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Studierendenvertretung verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Neubekanntmachung in Kraft.

gez. Clemens Geßler

gez. Judith Hellmann